



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR  
ABTEILUNGSLEITUNG STRASSENVERKEHR, STRASSENINFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr BW · Postfach 10 34 52 · 70029 Stuttgart

Datum 8. März 2024

Name David Kunderer

Durchwahl +49 711 89686-2607

E-Mail [David.Kunderer@vm.bwl.de](mailto:David.Kunderer@vm.bwl.de)

Geschäftszeichen VM2-0278-8/1/24

(bei Antwort bitte angeben)

Regierungspräsidien

Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg, Tübingen

Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen

## **Erlass zum Umgang mit dem Straßenkompensationsflächenkataster Baden-Württemberg (SKoKa)**

### Anlagen

- Anlage 1 – Schematische Übersicht: Regelverfahren
- Anlage 2 – Schematische Übersicht: Aufarbeitung Altprojekte
- Anlage 3 – Tab.: Projekte mit Verkehrsfreigabe nach 2011, die nicht übergeben sind
- Anlage 4 – Tab.: Projekte mit Verkehrsfreigabe vor 2011, die nicht übergeben sind
- Anlage 5 – Tab.: Projekte ohne Angabe der Verkehrsfreigabe  
(die Anlagen können beim Verkehrsministerium, Referat 26, angefordert werden)

### Allgemeines

Mit diesem Erlass gibt das Verkehrsministerium den Regierungspräsidien eine umfassende und strukturierte Arbeitshilfe für den Umgang mit dem Straßenkompensationsflächenkataster (SKoKa) an die Hand.

Zum einen werden dazu die bisher in den verschiedenen Erlassen enthaltenen allgemeinen Regelungen für den Eintrag von Maßnahmen im SKoKa zusammengefasst, so dass nunmehr alle maßgeblichen Vorgaben übersichtlich „auf einen Blick“ zur Verfügung stehen (Regelverfahren, s. Anlage 1).

Zum anderen enthält der Erlass zeitliche und inhaltliche Vorgaben für den Abbau der vom Landesrechnungshof im Jahr 2016 angemahnten Vollzugsdefizite in Bezug auf die Umsetzung und Pflege von Kompensationsmaßnahmen der Straßenbauverwaltung. Diese Defizite sind nach wie vor nicht gänzlich behoben, mit der

Folge, dass die Straßenbauverwaltung jährlich dazu verpflichtet ist, dem Finanzausschuss des Landtages Baden-Württemberg über die Fortschritte zu berichten. Um einen strukturierten und zeitlich gestaffelten Abbau dieser „Altlasten“ zu ermöglichen, werden für unterschiedliche Gruppen von Straßenbauprojekten– je nach Erfassungsstand im SKoKa und dem Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe – konkrete Vorgaben für Einpflegefristen und teilweise zum Inhalt der Eintragungen erlassen. Zudem sind Vorgaben für die Umsetzung noch nicht vollzogener Kompensationsmaßnahmen enthalten. Die Anlage 2 gibt einen Überblick über die verschiedenen Gruppen, die dafür jeweils geltenden Regelungen sowie deren zeitliche Priorität. Die den Gruppen jeweils zugeordneten Straßenbauprojekte sind den Excel-Tabellen in den Anlagen 3 bis 5 zu entnehmen.

### **Rechtliche Verpflichtung**

- (1) Die Straßenbauverwaltung ist dazu verpflichtet, sämtliche Kompensationsmaßnahmen plangemäß umzusetzen und zu unterhalten.
- (2) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen sind nach § 17 Abs. 6 BNatSchG in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen.
- (3) Mit der Einführung der Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) am 01.04.2011 besteht die Verpflichtung, Kompensationsmaßnahmen für Straßenbauvorhaben an das allgemeine Kompensationsverzeichnis der Naturschutzverwaltung zu übergeben.

### **Grundsätzliche Regelungen**

- (4) Alle Projekte sind unmittelbar nach Eintritt der Bestandskraft der Zulassungsentscheidung im SKoKa mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) einzupflegen. Die landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP) ist innerhalb von sechs Wochen nach Fertigstellung im SKoKa zu erfassen. Umgesetzte Kompensationsmaßnahmen sind im Zeitraum von sechs Wochen nach der technischen Abnahme nach VOB, der naturschutzfachlichen Abnahme sowie der formellen Übergabe an die unteren Verwaltungsbehörden (UVBn) vor Ort, auch im SKoKa an die UVBn zu übergeben.

Dabei ist ein Scan des Übergabeprotokolls im Upload-Bereich der betreffenden Kompensationsmaßnahme zu hinterlegen. Wurden Mängel bei der Abnahme festgestellt, sind diese unverzüglich zu beheben, um die erforderlichen Abnahmen zu erwirken. Die letztmalige Erfassung/Aktualisierung der Maßnahmendaten im SKoKa erfolgt nach Abschluss der Entwicklungspflege und vor der formellen Übergabe im SKoKa. Änderungen gegenüber den genehmigten Maßnahmen sind zu dokumentieren, einschließlich der Abstimmungen mit den zuständigen Naturschutzbehörden. Ein Überblick der jeweiligen Arbeitsschritte und Fristen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

- (5) Die Erfassungspflicht gilt auch für Kompensationsmaßnahmen, die sich auf Flächen befinden, die nicht im Eigentum der Straßenbauverwaltung stehen und/oder deren Unterhaltung und Pflege durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) oder andere Dritte übernommen wird. Die Aufgabenerledigung durch Dritte entbindet die Straßenbauverwaltung nicht von ihren Verursacherpflichten gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG und ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber den zuständigen Behörden gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG. Eine Abgabe dieser Pflichten an Dritte mit befreiender Wirkung für den Eingriffsverursacher ist nicht möglich.
- (6) Folgende Maßnahmentypen sind im SKoKa mit den erforderlichen Angaben zu erfassen:
- Alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 14 und 15 BNatSchG).
  - Alle Maßnahmen des europäischen Gebiets- und Artenschutzes, d. h. FFH-Kohärenzsicherungsmaßnahmen gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG, CEF-Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG und FCS-Maßnahmen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.
  - Alle dauerhaften pflege- und kontrollrelevanten Vermeidungsmaßnahmen (u. a. Grünbrücken, Kleintierdurchlässe, sonstige Tierquerungshilfen, Irritationsschutzwände, Wildschutzzäune, Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien und Kleintiere etc.).

- (7) Die Erfassungspflicht gilt auch für Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Vorhaben, deren Baurecht durch Feststellung der unwesentlichen Bedeutung erlangt wurde.
- (8) Nicht im SKoKa zu erfassen sind temporäre Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Beschränkungen des Baufeldes oder dergleichen.
- (9) Eine Erfassung von Gras- und Gehölzflächen entlang der Straßentrasse (Straßenbegleitgrün) ist i.d.R. nicht erforderlich, sofern diese ausschließlich Gestaltungszwecken dienen und keine über die regelmäßige Unterhaltungspflege hinausgehenden Maßnahmen oder Kontrollen vorgesehen sind. Anderenfalls sind auch diese Maßnahmen im SKoKa als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu erfassen.
- (10) Sofern Informationen zu bestimmten Datenfeldern des SKoKa nicht vorhanden oder unbekannt sind, ist dies in den entsprechenden Datenfeldern durch den Eintrag „nicht vorhanden/unbekannt“ zu dokumentieren. Nur so ist nachvollziehbar, ob die entsprechende Information nicht vorliegt oder nur noch nicht eingetragen worden ist.
- (11) Bei der Erfassung ist darauf zu achten, dass es nicht zu Überschneidungen mit anderen im SKoKa bereits erfassten Flächen und Maßnahmen kommt.
- (12) Erfolgt die Kompensation von Eingriffen durch den Erwerb von Ökopunkten oder den Einsatz eigener Ökopunkte der Straßenbauverwaltung, so sind die den Ökopunkten zugrundeliegenden Maßnahmen inkl. der zuordenbaren Maßnahmenflächen flächenscharf (ggf. anteilig) im SKoKa als Ersatzmaßnahme zu erfassen.
- (13) Die Straßenbauprojekte im SKoKa verbleiben aus technischen Notwendigkeiten grundsätzlich in der Zuständigkeit der Regierungspräsidien (RPe). Eine Übertragung der Zuständigkeit an den jeweiligen Landkreis erfolgt ausschließlich auf der Ebene der einzelnen Kompensationsmaßnahmen. Sofern noch nicht erfolgt, werden die RPe in diesem Zusammenhang gebeten, sich die Schreibrechte für solche Straßenbauprojekte, die im SKoKa bereits gesamthaft an einen Landkreis übertragen wurden, durch den jeweiligen

Landkreis übertragen zu lassen. Anschließend sind die einzelnen Kompensationsmaßnahmen dem Landkreis zuzuweisen.

- (14) Kompensationsmaßnahmen, die in einer Genehmigungsplanung festgelegt, aber anschließend aus unterschiedlichen Gründen nicht realisiert werden konnten, dürfen nicht im SKoKa gelöscht werden. Sie sind mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen und weiterhin im SKoKa zu führen. In einzelnen Fällen, z. B. wenn Kompensationsmaßnahmen fälschlicherweise doppelt erfasst wurden, kann die Löschung ausnahmsweise durch das Verkehrsministerium (VM) vorgenommen werden.
- (15) Im Zuge der Verwaltungsreform zum Jahr 2005 ist die Zuständigkeit für die dauerhafte Unterhaltung von Kompensationsmaßnahmen für Straßenbauprojekte per Gesetz auf die unteren Verwaltungsbehörden (UVBn) übergegangen. Dies betrifft Kompensationsmaßnahmen für Straßenbauprojekte, deren Verkehrsfreigabe vor dem 01.01.2005 erfolgt ist, vorausgesetzt, die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der betreffenden Kompensationsmaßnahmen war zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen und vor Ort an die UVBn übergeben. Sofern keine formellen Übergaben der Kompensationsmaßnahmen an die UVBn stattgefunden haben bzw. dokumentiert sind, ist für diese Maßnahmen im SKoKa der 01.01.2005 als Übergabedatum einzutragen.

**Projekte, die bereits im SKoKa hinterlegt, jedoch nicht vollständig eingetragen bzw. umgesetzt sind, mit Verkehrsfreigabe nach dem Stichtag 01.04.2011**

- (16) Projekte mit einer Verkehrsfreigabe nach 01.04.2011, deren Kompensationsmaßnahmen umgesetzt aber noch nicht vollständig im SKoKa eingetragen wurden, sind bis zum 31.12.2024 vollständig im SKoKa einzupflegen und dort an die UVBn zu übergeben. Sofern noch nicht erfolgt, sind die Übergabe an die UVBn vor Ort, als auch ggf. die naturschutzfachliche Abnahme schnellstmöglich nachzuholen und im SKoKa einzupflegen. Wird die naturschutzfachliche Abnahme nicht erteilt, sind die Mängel innerhalb von zwölf Monaten zu beheben und eine erneute naturschutzfachliche Abnahme durchzuführen. Wurden Einzelgespräche mit dem VM, den UVBn und den

RPen geführt, sind die Protokolle durch die RPen jeweils bei dem Projekt zu hinterlegen.

Sind Kompensationsmaßnahmen eines im SKoKa hinterlegten Projekts noch nicht umgesetzt, so ist mit der Umsetzung bis zum 31.12.2024 zu beginnen. Maßgeblich ist hier die Anlage 3, *Tab.: Projekte mit Verkehrsfreigabe nach 2011, die nicht übergeben sind*.

**Projekte, die bereits im SKoKa hinterlegt, jedoch nicht vollständig eingetragen bzw. umgesetzt sind, mit Verkehrsfreigabe vor dem Stichtag 01.04.2011**

- (17) Projekte mit der Verkehrsfreigabe vor 01.04.2011, deren Kompensationsmaßnahmen umgesetzt aber noch nicht vollständig im SKoKa eingetragen wurden, sind bis zum 31.12.2025 im SKoKa einzupflegen und an die UVBn zu übergeben. Grundsätzlich sind alle Unterlagen einzupflegen. Mindestens jedoch sind der LAP mit Maßnahmenblättern sowie die Art des Baurechtes und Angaben zu Flurstücken, Eigentümern und etwaige Vereinbarungen als PDF-Datei zu hinterlegen. Liegt auch kein LAP vor, sollen ersatzweise Pflegeblätter erstellt, mit den unteren Naturschutzbehörden (UNBn) abgestimmt und zusammen mit den Protokollen der naturschutzfachlichen Abnahme sowie der Übergabe an die UVBn vor Ort im SKoKa hinterlegt werden. Sofern noch nicht erfolgt, sind die Übergabe an die UVBn vor Ort, als auch ggf. die naturschutzfachliche Abnahme schnellstmöglich nachzuholen und im SKoKa einzupflegen. Wird die naturschutzfachliche Abnahme nicht erteilt, sind die Mängel innerhalb von zwölf Monaten zu beheben und eine erneute naturschutzfachliche Abnahme durchzuführen. Wurden Einzelgespräche mit dem VM, den UVBn und den RPen geführt, sind die Protokolle durch die RPen jeweils bei dem Projekt zu hinterlegen.

Sind Kompensationsmaßnahmen eines im SKoKa hinterlegten Projekts noch nicht umgesetzt, so ist mit der Umsetzung bis zum 31.12.2025 zu beginnen. Maßgeblich ist hier die Anlage 4, *Tab.: Projekte mit Verkehrsfreigabe vor 2011, die nicht übergeben sind*.

### **Projekte, die im SKoKa bereits hinterlegt sind, jedoch ohne Angabe des Datums der Baufertigstellung bzw. der Verkehrsfreigabe**

(18) In Fällen, in denen keine Angaben zum Datum der Baufertigstellung bzw. der Verkehrsfreigabe im SKoKa hinterlegt sind, sind diese Daten bis zum 30.06.2024 durch die RPen zu ermitteln und im SKoKa zu ergänzen. Die Projekte sind dann entsprechend der Vorgaben der Ziffern (16) bzw. (17) zu vervollständigen. Maßgeblich ist hier die Anlage 5, *Tab.: Projekte ohne Angabe zum Datum der Verkehrsfreigabe*.

### **Projekte, die bisher nicht im SKoKa hinterlegt sind**

(19) Die Kompensationsmaßnahmen aller seit 01.01.2005 bestandskräftig gewordenen Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen von Bundesfern- und Landesstraßenbauvorhaben sowie sonstige seither von der Straßenbauverwaltung veranlasste naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die bisher nicht im SKoKa enthalten sind, sind, sofern die Kompensationsmaßnahmen bereits umgesetzt wurden, bis zum 31.12.2026 im SKoKa einzupflegen. Je nach Datum der Verkehrsfreigabe sind auch hier die Ziffern (16) und (17) zu beachten. Bis auf Weiteres sind Kompensationsmaßnahmen aus Projekten, die vor dem 01.01.2005 zugelassen wurden, von den RPen anlassbezogen im SKoKa zu erfassen.

### **Berichtspflicht/Überprüfung der Fortschritte**

(20) Die RPen werden gebeten, dem VM über die Fortschritte jährlich, bis spätestens zum 31.10. des jeweiligen Jahres zu berichten. Dafür sind die Tabellen der Anlagen 3 bis 5 zu vervollständigen. Auszufüllen sind für jede Maßnahme die Spalten „Zuständiges Baureferat“, „Im SKoKa an die UVB übergeben“ und „Kurzbeschreibung der Maßnahme“.

### **Schlussbestimmungen**

(21) Die Erlasse vom 05.11.2020 (Az: 2-888/7), 01.08.2017 (Az: 4-8872.00/5) 01.04.2016 (Az: 5-8872.00/5), 28.12.2009 (Az: 64-3942.40) und 11.12.2008 (Az: 64-3942.20) werden aufgehoben.

(22) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 1. Juli 2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranet-Angebot der Straßenbauverwaltung unter der Ziffer 12.4 Naturschutz und Landschaftspflege eingestellt.

gez. Andreas Hollatz